

VATM • Oberländer Ufer 180-182 • 50968 Köln

Bundesnetzagentur
Dienststelle 214-1a
– Frequenznutzungsplan –
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Ansprechpartner	Fax	Telefon	Datum
Dr. Frederic Ufer	02 21 / 3 76 77 26	02 21 / 3 76 77 22	06.05.2009

Anlagen zur Bekanntmachung über die Aufstellung des Frequenznutzungsplans gemäß § 54 TKG im Bundesanzeiger Nr. 38 vom 11. März 2009

Umsetzung internationaler Vorgaben und von Flexibilisierungsvorhaben für die Pakete "Drahtloser Netzzugang zum Angebot von Telekommunikationsdiensten" in den Bereichen 450 - 470 MHz und 3400 - 3800 MHz, Ermöglichung der "Mobilen Komponente" im Bereich 3400 - 3800 MHz, "Fester Funkdienst im Bereich 26 GHz" und "ITS in den Bereichen 5,9 GHz und 63 GHz".

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesnetzagentur plant aufgrund diverser internationaler Vorgaben und von Flexibilisierungsvorhaben Teile des derzeit gültigen Frequenznutzungsplans (Stand: April 2008) zu aktualisieren und teilweise neu zu erstellen.

Die Behörde hat die Entwürfe der zu aktualisierenden Einträge veröffentlicht und zur Konsultation gestellt (Amtsblatt-Verfügung Nr. 2/2009, Amtsblatt Nr. 4/2009 vom 04.03.2009). Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr.

Im Einzelnen:

Zu „Allgemeiner Teil“, Punkt 3 Flexibilisierung des Frequenznutzungsplans

In den Allgemeinen Teil wurde eine Erläuterung des Begriffs „Mobilfunkdienst“ aufgenommen. Danach definiert die BNetzA den Begriff Mobilfunkdienst dahin gehend, dass unter dieser Zuweisung neben mobilen auch nomadische und feste Anwendungen möglich sind.

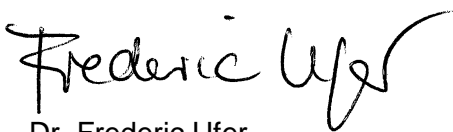
Aus Sicht des VATM ist diese Definition nicht mit der Legaldefinition in der Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung (FreqBZPV) vereinbar. Die FreqBZPV definiert den Begriff Mobilfunkdienst in § 4 Nr. 22 als „Funkdienst zwischen mobilen und ortsfesten Funkstellen oder zwischen mobilen Funkstellen“. Nomadische und Feste Funkanwendungen sind hingegen dem Begriff „Fester Funkdienst“ gem. § 4 Nr. 5 zuzuordnen.

Die Widersprüchlichkeit der von der BNetzA aufgenommenen Definition kommt auch bei den Erläuterungen zu der zusätzlichen Ausweisung des 3,5 GHz-Bandes offen zum tragen. Dort wird ausgeführt, dass die zusätzliche Zuweisung für den "Mobilfunkdienst" aufgrund der planungsrechtlichen Vorgaben in der FreqBZPV nunmehr auch "mobile Anwendungen" in diesem Bereich erlauben, die aufgrund der bisherigen ausschließlichen Zuweisung für den Festen Funkdienst ausgeschlossen waren. Umgekehrt schließt danach eine ausschließliche Zuweisung für den "Mobilfunkdienst" nach den verordnungsrechtlichen Vorgaben feste Anwendungen (= Fester Funkdienst) aus.

Wir bitten darum, im Rahmen der Aktualisierung die vorgetragenen Widersprüchlichkeiten zu beseitigen und Konsistenz zwischen den Definitionen der FreqBZPV und des Frequenznutzungsplans herzustellen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Frederic Ufer